

## Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **52.646.100 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.367.200 €**

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.935.500 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **26.027.048 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	341.726 €
der Grundsteuer B	4.959.283 €
der Gewerbesteuer	18.467.173 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	19.761.300 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	2.726.096 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2013 Anspruch hatten	<u>12.896.804 €</u>
<b>Summe der Bemessungsgrundlage:</b>	<b><u>59.152.382 €</u></b>

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | <b>44,0 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke (B)                         | <b>44,0 v. H.</b> |

2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **44,0 v.H.**

3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **44,0 v.H.**

4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **44,0 v.H.**

5. aus den Schlüsselzuweisungen **44,0 v.H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <b>300 v.H.</b> |
| b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital      | <b>320 v.H.</b> |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Kronach,

Der Kreistag

Oswald Marr  
Landrat